



**BAUVERWALTUNG
LECH – WARTH – KLOSTERTAL**

**INFORMATIONEN
ZUR
BAUEINGABE**

Checkliste zur Baueingabe für Planverfasser bei der Bauverwaltung Lech – Warth – Klostertal

Gemäß der Baueingabeverordnung, LGBl. Nr. 62/2001 i.d.g.F., sind nachstehende Plan- und Beschreibungsunterlagen einem Bauantrag beizulegen:

Die vorliegende Liste dient lediglich als Hilfsmittel, um die Baueingabe für die Antragstellerinnen zu vereinfachen, die Inhalte haben jedoch keine Rechtsverbindlichkeit. Der Baubehörde sind für bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Bauvorhaben im Wesentlichen folgende Unterlagen vorzulegen:

Grundsätzliches zum Baugrundstück:

- Nachweis des Eigentums bzw. Zustimmung des Grundeigentümers zur Bauführung
- Zustimmungserklärung zu einer allfälligen Abstandsnachsicht
- Nachweis über die Zufahrt zum Grundstück
- Energieausweis

Planunterlagen:

- Übersicht bzw. Lageplan 1:1000, 1:500
- Grundrisse je Geschoss 1:100
- Schnitte 1:100
- Ansichten 1:100 mit Geländeverlauf vor und nach der Bauführung
- Außengestaltungsplan 1:200
- Abstandsflächenplan 1:200

Erläuterungen:

Alle Planunterlagen haben die Nordrichtung und den Maßstab anzugeben.

Oben angeführten Unterlagen ist die vom Verfasser unterfertigte Baubeschreibung samt Plänen (in Dreifacher-Ausführung) anzuschließen.

Im Lageplan sind darzustellen:

- das Baugrundstück und die Nachbargrundstücke mit den Grundstücksnummern
- Widmungsgrenzen nach dem RPG, Baulinien und Baugrenzen
- die bestehenden Gebäude
- bestehende und geplante Verkehrsflächen mit Breite und Bezeichnung
- die Verbindung des Baugrundstückes zu öffentlichen Verkehrsflächen
- die Draufsicht auf das Bauvorhaben mit den Dachvorsprüngen und allen ober- und unterirdischen Außenwänden, deren Hauptmaße sowie deren Abstände zu den Grundstücksgrenzen
- Anordnung und Abmessung der Abstellplätze für KFZ sowie Anordnung und Ausmaß der Kinderspielplätze
- Anordnung der Grünflächen einschließlich der Bepflanzung

Im Grundrissplan sind darzustellen:

- Darstellung und Maße der Wände und Tragkonstruktionen, der Tür- und Fensteröffnungen, der Stiegen und Rampen, der Rauch- und Abgasfänge sowie sonstiger Schächte, der Feuerstätten und ortsfesten Lagerbehälter für flüssige Brennstoffe, der ortsfesten Maschinen und sonstigen ortsfesten technischen Einrichtungen sowie der Anlagen für die Abwasser- und Oberflächenentwässerung
- Anzahl, Höhe und Breite der Stufen von Stiegen sowie die Gehlinie
- Zweckwidmung der Räume sowie deren Nutzflächen
- Anordnung der Einstellplätze und deren Abmessungen

In den Schnitten sind darzustellen:

- Höhenlagen in Bezug auf die absolute Höhe über dem Meeresspiegel oder einen unveränderlichen Fixpunkt
- Geländeverlauf in der Schnittebene vor und nach der Bauführung
- Wände, Decken und sonstige Tragkonstruktionen sowie die Stiegen, Rampen, Rauch- und Abgasfänge sowie Dachaufbauten
- Höhenmaße der Darstellungen einschließlich der Deckenstärke, der lichten Geschosshöhen, der Dachneigungen, der Stufenverhältnisse bei Stiegen und des Gefälles bei Rampen
- Feuerstätten und ortsfeste Behälter für flüssige Brennstoffe

Die Ansichten haben zu enthalten:

- die äußeren Ansichten des Bauvorhabens; bei Zubauten einschließlich der Ansichten des Altbestandes
- den Verlauf des anstoßenden Geländes vor und nach der Bauführung

Baubeschreibung:

- Flächenwidmung des Baugrundstückes
- Ausmaß der Nettogrundfläche (NFG), Geschossflächen (BGF)
- Maß der festgesetzten und geplanten baulichen Nutzung entsprechend der BBV
- Ausmaß des umbauten Raumes (ÖNORM)
- Art der Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsflächen, der Wasserversorgung sowie der Abwasser-, Oberflächenwasser- und Abfallbeseitigung
- Beschaffenheit des Baugrundes und Art der Gründung des Bauwerks
- Art der Ausführung aller wesentlichen Bauteile, Fundament, Wände Dachkonstruktion, Decken, Stiegen u. dgl.
- Energieeinsparung nach OIB - Richtlinie 6
- Art des Schallschutzes nach OIB - Richtlinie 5
- Art der Feuchtigkeitsisolierung
- Material und Farbe von Dachhaut, Außenwänden, Vordach- und Balkonverkleidungen u. dgl.
- Art der Türen, Fenster und sonstigen Belichtungsöffnungen sowie des Sonnenschutzes
- Art der Fußbodenbeläge in Aufenthaltsräumen, Stiegenhäusern und Verbindungsgängen

- Art der Rauch- und Abgasfänge sowie deren lichte Querschnitte
- Art der Heizung und des zur Verwendung kommenden Heizmaterials; Kessel- und Brennertypen; Heizleistung in kW; Sicherung gegen Zündschläge; Überfüllungen der Lagerbehälter und Brände; Werkstoff und Größe der Lagerbehälter sowie der Rohrleitungen; bei Wärmepumpen überdies Art und Menge des verwendeten Kältemittels
- Art und Größe der Lüftungs- und Klimaanlageanlagen; Luft-, Wärme- und Kälteleistungen sowie Drehzahlen der dazugehörigen Aggregate; Lage der Ansaug- und Ausblasöffnungen; Art und Menge des verwendeten Kältemittels
- Art der zur Aufstellung kommenden ortsfesten Maschinen bzw. sonstigen ortsfesten technischen Einrichtungen sowie deren Verwendungszweck; Fundierung, Art, Drehzahl und Leistung des Antriebsaggregates bei Verbrennungskraftmaschinen; Größe der Treibstoffbehälter sowie deren Abgasführung
- Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz gegen Blitzschlag und gegen Brandgefahr sowie Maßnahmen zur Verhinderung gefährlicher elektrischer Fehlerspannungen
- Ausstattung der Kinderspielplätze
- Zahl der Stellplätze
- Beginn und die Dauer der Bauführung
- Baukostensumme

AGWR (Adressen-, Gebäude- und Wohnregister) – Datenerfassung:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Gemeinde verpflichtet die Gebäude und deren Nutzungseinheiten entsprechend den GWR-Richtlinien zu erfassen und in eine zentrale Datenbank der Statistik Austria einzutragen. Dafür sind detaillierte Angaben zum Projekt erforderlich. Im Gemeindeamt erhalten sie eine Beschreibung mit Erläuterung und die erforderlichen Datenblätter (AGWR II - Gebäude-, und Nutzeinheitendatenblatt) zur einheitlichen Datenerfassung.

Allgemein:

Bei Unklarheiten, ob ein Bauvorhaben bewilligungspflichtig (§ 18 Baugesetz), anzeigepflichtig (§ 19 Baugesetz), frei (§ 20 Baugesetz) oder für die AGWR-Datenerfassung ist, stehen die Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Telefonnummer 05583/2213 DW 28 gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte betreffend den Energieausweis erhalten sie beim Energieinstitut Vorarlberg in Dornbirn unter der Telefonnummer 05572/31002-0.

Die Bauverwaltung:
Lech – Warth – Klostertal